S 38 KA 5347/06

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
SG München (FSB)
Sachgebiet
Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung
38
1. Instanz
SG München (FSB)
Aktenzeichen
S 38 KA 5347/06
Datum
10.12.2008
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
-
Datum
-
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Urteil
I. Der Bescheid des Prothetikausschusses in Gestalt des Prothetik-Einigungsausschusses vom 4.12.2008 wird aufgehoben.
II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Gegenstand der zum Sozialgericht München eingelegten Klage ist die Entscheidung des Prothetik-Einigungsausschusses (Sitzung vom 10.11.2006). Der Mängelrüge der Beigeladenen zu 2) hinsichtlich der Oberkiefer-Teleskopversorgung wurde stattgegeben. Der Kläger fertigte zwei Vertragsteleskope an 12 und 26.

Nach klinischer Untersuchung bemängelte der Beklagte die Kronenrandgestaltung der Innen-Teleskopkrone 26 (3 mm zu kurz; unterhakbar). Außerdem wurde der Kronenrand 12 (1 mm im mesialen Bereich zu kurz) moniert. Des weiteren wurde festgestellt, dass die Verblendung am Außenteleskop an 11 einen Sprung aufweise. Dieser Sprung dürfte auf Spannungen zurückzuführen sein.

Der Kläger habe ausreichend Gelegenheit zur Nachbesserung gehabt. Statt einer Kronenerneuerung sei die freiliegende Zahnfläche mit einer Füllung versorgt worden. Dies sei nicht lege artis. Durch das Inaussichtstellen der Devitalisierung eines gesunden Zahns sei schließlich das Vertrauensverhältnis zwischen dem Zahnarzt und dem Patienten komplett gestört worden.

Vorausgegangen war ein Gutachten von Dr. F. Dieser gelangte in seinem Gutachten vom 21.10.2005 zu dem Ergebnis, dass der Randschluss bei 12 nicht zu beanstanden sei. Zu beanstanden sei vielmehr, dass bei 26 der Zahnhals frei liege (3 mm). Er kam daher zu dem Ergebnis, dass eine Neuanfertigung für dieses Teleskkop angezeigt sei.

In einem Schreiben des Klägers an den Patienten vom 22.11.2005 wies dieser auf sein Recht auf Nachbesserung hin. Er bat um entsprechende Terminabsprache. Seine Bereitschaft zur Nachbesserung erklärte er schließlich mit Schreiben vom 1.12.2005 gegenüber der Beigeladenen zu 1).

Auch vor dem Prothetikausschuss (Sitzung vom 18.1.2006) fand eine klinische Untersuchung des Patienten statt. Dort wurde ebenfalls die Randgestaltung bei 26, nicht jedoch die Randgestaltung bei 12 beanstandet. Festgestellt wurde außerdem ein Sprung an 11. Der Prothetikausschuss gelangte zu dem Ergebnis, dass wegen funktioneller Einheit der Versorgung nur eine Neuanfertigung des gesamten Oberkiefer-Ersatzes in Frage komme.

In der Klagebegründung vom 18.2.2008 machte die Prozessbevollmächtigte des Klägers darauf aufmerksam, dass dem Gutachten von Dr. F. wegen der zeitnäheren ersten Begutachtung der höhere Beweiswert zukomme, als den nachfolgenden Untersuchungen. Der Gutachter Dr. F. habe außerdem nicht die Neuanfertigung des gesamten Oberkiefer-Zahnersatzes für notwendig befunden, sondern lediglich die Neuanfertigung des Teles-kops 26. Die Versorgung am Zahn 26 sei auch austauschbar und anferigungsfähig, wie sich aus der Stellungnahme des Dentallabors D.H. vom 28.11.2005 ergebe. Im Übrigen habe der Kläger die Kunststofffüllung im Bereich 26 nicht zu vertreten. Entsprechende Maßnahmen seien auch nicht in der Karteikarte eingetragen. Es sei zu vermuten, dass diese Füllung alio loco gelegt worden sei.

Bezüglich des Zahnes 12 ergebe sich sowohl aus dem Gutachten von Dr. F. als auch aus dem Beschluss des Prothetikausschusses, dass der Anschluss des Innenteleskopes an Zahn 12 nicht zu beanstanden sei.

Der Sprung des Außenteleskops am Zahn 11 deute auch laut den Feststellungen des Beklagten auf Spannungen innerhalb der Sekundärkonstruktion hin. Diese könne auf eine zwischenzeitlich eingetretene Veränderung der Mundsituation oder auf längeres Nichttragen der Unterkieferversorgung zurückzuführen sein.

Auch sei dem Kläger keine Möglichkeit zur Nachbesserung eingeräumt worden.

Im Übrigen lasse der Bescheid des Beklagten Ausführungen zur Kausalität und zum Verschulden des Klägers völlig vermissen.

In der mündlichen Verhandlung am 10.12.22008 wurde die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten umfassend erörtert.

Die Prozessbevollmächtigte des Klägers stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 20.12.2006.

Die Prozessbevollmächtigte des Klägers beantragte, den Bescheid des Prothetikausschusses in Gestalt des Bescheides des Prothetik-Einigungsausschusses (4.12.2006) aufzuheben.

Im Übrigen wurden keine Anträge gestellt.

Beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung war die Beklagtenakte. Im Übrigen wird auf den sonstigen Akteninhalt, insbesondere die Schriftsätze der Beteiligen sowie die Sitzungsniederschrift vom 10.12.2008 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zum Sozialgericht München eingelegte Klage ist zulässig und erweist sich auch als begründet.

Die Bescheide des Beklagten sind rechtswidrig.

Nach gefestigter Rechsprechung setzt eine Regresspflicht des Klägers voraus, dass - der Arzt seine öffentlich-rechtlichen Pflichten schuldhaft verletzt hat und - eine Nachbesserung nicht möglich und/oder eine Nachbesserung bzw. eine Neuanfertigung durch den bisher behandelnden Vertragsarzt für den Patienten/Patientin nicht zumutbar ist (vgl. BSG, SozR 3-5555, § 12 Nr. 2).

Fraglich ist bereits, ob ein Mangel vorhanden war und wenn ja, ob lediglich Teile der Prothetik im Oberkiefer mangelhaft sind oder die gesamte vom Kläger angefertigte Oberkieferprothetik.

Es liegen mehrere klinische Untersuchungen des Patienten vor, so durch den Gutachter Dr. F. (Gutachten vom 21.10.2005), durch den Prothetikausschuss vom 18.1.2006 und durch den Prothetik-Einigungsausschuss vom 10.11.2006. Beim Vergleich fällt auf, dass unterschiedliche Feststellungen im Sinne einer progredienten Mängelhäufung getroffen wurden. So beklagt der Gutachter Dr. F. lediglich den Randschluss bei 26 (3 mm unterhakbar), der Prothetikausschuss den Randschluss bei 26 sowie einen Sprung an 11. Zusätzlich zu diesen Feststellungen bemängelt der beklagte Prothetik-Einigungsausschuss noch den Randschluss bei 12.

Der Beklagte wäre in dem Fall zumindest veranlasst gewesen, sich mit den unterschiedlichen Feststellungen des Erstgutachters und des Prothetikausschusses auseinanderzusetzen. Dies ist jedoch nicht geschehen.

Allen Feststellungen gemeinsam ist der Mangel bei der Randgestaltung 26. Dies wird klägerseits – soweit ersichtlich – auch nicht in Abrede gestellt. Das fachkundig mit einem Zahnarzt besetzte Gericht schließt sich deshalb diesen Bewertungen an und kommt daher zu dem Ergebnis, dass zumindest die Prothetik im Oberkiefer, was die Randgestaltung bei 26 anbelangt, als mangelhaft anzusehen ist.

Bezüglich der Randgestaltung bei 12 – diese wird allein vom Beklagten bemängelt – ist zunächst darauf hinzuweisen, dass bei den vorausgegangenen Untersuchungen beim Erstgutachter und beim Prothetikausschuss ausdrücklich der Randschluss bei 12 nicht beanstandet wurde. Diese Divergenz ist auf den ersten Blick nicht nachvollziehbar, lässt sich aber möglicherweise – wie von der Prozessbevollmächtigten des Klägers ausgeführt – auf zwischenzeitlich bei dem Patienten eingetretene zahnmedizinische Umstände und Veränderungen zurückführen. In dem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die zeitnähere Begutachtung aussagekräftiger ist als nachfolgende.

Selbst wenn auch ein Mangel bei 12 zu bejahen wäre, ist es äußerst fraglich, ob dieser vom Kläger zu vertreten ist, wie oben bereits ausgeführt.

Soweit durch den Beklagten der Sprung bei 11 beanstandet wird, ist darauf aufmerksam zu machen, dass dieser vom Erstgutachter nicht festgestellt wurde. Auch hier gilt die höhere Aussagekraft der zeitnäheren Begutachtung. Selbst wenn man diesen Mangel bejahen sollte, stellt sich auch hier die Frage, ob dieser Mangel vom Kläger zu vertreten ist. Mit der Prozessbevollmächtigten des Klägers ist das mit einem Zahnarzt fachkundig besetzte Gericht der Meinung, dass es sehr wahrscheinlich zu Spannungen innerhalb der Sekundärkonstruktion gekommen ist und diese auf eine zwischenzeitlich eingetretene Veränderung der Mundsituation oder auf ein längeres Nichttragen der Unterkieferversorgung zurückgeführt werden können. Insofern ist äußerst fraglich, ob der Kläger diesen Mangel zu vertreten hat.

Nicht geteilt wird auch die Auffassung des Prothetikausschusse, wonach der festgestellte Mangel am Teleskopzahn 26 durch eine Neuanfertigung des gesamten Oberkieferzahnersatzes zu beheben sei, da die Versorgung mit den anderen Teleskopkronen eine funktionelle Einheit darstelle. Dieser Auffassung widerspricht nicht nur die in den Akten befindliche Stellungnahme des Dentallabors vom 28.11.2005, sondern auch die Beurteilung durch den Erstgutachter. Dieser hat die Neuanfertigung auf die Neuanfertigung des Teleskops 26 beschränkt.

Unbehelflich ist, dass nach den Feststellungen des Beklagten bei 26 eine Füllung vorhanden ist. Nach Auffassung des Gerichts kann diese Füllung nicht ohne weiteres, wie vom Beklagten vorgenommen, dem Kläger zugerechnet werden. Denn die Karteikarteneinträge des Klägers weisen nicht darauf hin, dass dieser Füllungsleistungen vorgenommen hat. Insofern liegt es nahe, dass diese Füllungen – wie von der

Prozessbevollmächtigen des Klägers geltend gemacht –

"alio loco" durchgeführt wurden.

Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass das Gericht von einem Mangel des Randschlusses bei 26 ausgeht. Dieser Mangel ist auch vom Kläger zu vertreten, während ein Vertretenmüssen der weiteren vom Prothetikausschuss bzw. Prothetik-Einigungsausschuss aufgezeigten Mängel zu verneinen ist.

Voraussetzung für einen Regress ist ferner, dass der Behandler nicht bereit war, das Teleskop bei 26 neu anzufertigen. Laut den Karteikarteneinträgen fanden wenige Termine, nämlich insgesamt fünf, nach Eingliederung statt. In den ersten Terminen findet sich in der Karteikarte die Bemerkung, dass der Patient mit der Oberkieferversorgung gut zurecht komme. Lediglich bei den Bemerkungen unter dem 18.4.2005 und 5.9.2005 ist die Rede von Temperaturempfindlichkeiten bei 26. In einem weiteren Termin am 20.9.2005 wurde durch den Kläger notiert, dass der Patient eine Behandlung heute ablehne, da er "auf das Oktoberfest gehen möchte". Das Gericht ist aufgrund dieses Sachverhalts der Auffassung, dass der Kläger nicht ausreichend Gelegenheit zur Nachbesserung hatte. Immerhin hat er auch mit Schreiben vom 1.12.2005 an die KZB und mit Schreiben vom 22.11.2005 an den Patienten ausdrücklich seine Bereitschaft erklärt, das Teleskop bei 26 neu anzufertigen. Es ist nicht erkennbar, dass dem Patienten eine Nachbesserung oder eine Neuanfertigung nicht zumutbar gewesen wäre.

Insofern liegen die Voraussetzungen für einen Regress nicht vor. Der Klage war daher stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197 a Abs. 1 SGG i.V.m. § 154 Abs. 1 VwGO.
Rechtskraft
Aus
Login
FSB
Saved
2009-04-07